

9. Ist ein Gesellschafter berechtigt, eine zum Gesellschaftsvermögen gehörige Forderung in der Weise geltend zu machen, daß er die Leistung an alle Gesellschafter fordert?

B.G.B. §§ 705 ff., 432.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1908 i. S. D. (Kl.) w. G. (Bell.).
Rep. VI. 661/07.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die sämtlichen Gläubiger der Eheleute F. — darunter auch der Kläger — erteilten diesen laut Urkunde vom 5. November 1903 Stundung unter der Bedingung, daß sie die Mietzinsen von ihren Häusern an den Beklagten als ihren Beauftragten abtreten würden; dieser sollte die Mietzinsen einziehen und den nach Bestreitung der Hypothekenzinsen und der weiteren Lasten verbleibenden Betrag an die einzelnen Gläubiger nach Verhältnis ihrer Forderungen verteilen. In Ausführung dieses Vertrags traten die Eheleute F. in der Urkunde vom 13. November 1903 die Mietzinsen auf die Dauer von 5 Jahren an den Beklagten ab; dieser zog u. a. auch die am 1. Juli 1905 fällig gewesenen Mietzinsen ein. Der Kläger behauptete, der Beklagte sei hierzu im Verhältnis zu den F.'schen Gläubigern nicht mehr befugt gewesen, und erhob gegen ihn Klage mit dem Antrag, ihn zu verurteilen, den eingezogenen Betrag an die Gläubiger, die sich an dem Abkommen vom 5. November 1903 beteiligt hätten, zu Händen des von ihnen beauftragten Rechtsanwalts Dr. D. zu zahlen, eventuell den Betrag zur Verteilung unter diese Gläubiger zu hinterlegen. Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz beantragte der Kläger weiter noch eventuell, den Beklagten zur Zahlung jenes Betrags an ihn, den Kläger, selbst zu verurteilen, und begründete dies damit, daß er von dem Gläubigerausschuß ermächtigt worden sei, die Forderung gegen den Beklagten für sämtliche Gläubiger geltend zu machen; bei Abschluß des Vertrags vom 5. November 1903 sei diesem Ausschuß das Recht eingeräumt worden, für alle Gläubiger zu handeln.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht davon aus, daß, soweit das hier wesentliche Verhältnis der F.'schen Gläubiger zueinander in Betracht kommt, ein Gesellschaftsvertrag im Sinne der §§ 705 ff. B.G.B. vorliege. Das ist zutreffend und wird auch von der Revision nicht beanstandet. Es legt weiter dar: der Kläger mache eine der Gesellschaft zustehende Forderung geltend; ein einzelner Gesellschafter sei aber hierzu auch nicht in der vom Kläger gewählten Weise befugt. Der § 432 B.G.B. komme hier nicht in Betracht, weil es sich nicht um eine unteilbare Leistung handle; diese Bestimmung sei überhaupt nicht auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft anwendbar. Auch die vom Kläger in der Berufungsinstanz behauptete Ermächtigung von seiten sämtlicher Gläubiger zur Geltendmachung der Forderung für sie gebe ihm nur die Stellung eines Prozeßbevollmächtigten, legitimiere ihn aber nicht als Partei.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht als rechtsirrig bezeichnet.

Die Vorschriften in den §§ 709, 719 B.G.B. besagen allerdings, daß die Führung der Geschäfte den Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht, daß für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter gefordert wird, und daß ein Gesellschafter nicht über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen, also erst recht nicht über die Gegenstände im ganzen verfügen kann. Allein diese Vorschriften stehen dem nicht entgegen, daß jeder Gesellschafter die Leistung an alle Gesellschafter fordern kann; denn mit der Leistung an alle Gesellschafter wird der Gegenstand des Anspruchs dem gemeinsamen Zwecke (§ 705) zugeführt. Seine rechtliche Begründung findet dieses Verlangen in der Vorschrift des § 432 B.G.B., wonach, wenn mehrere, die nicht Gesamtgläubiger sind, eine unteilbare Leistung zu fordern haben, jeder Gläubiger die Leistung an alle Gläubiger zu fordern berechtigt ist. Zwar handelt es sich im vorliegenden Falle um einen Anspruch, dessen Gegenstand an sich nicht unteilbar ist; allein wegen ihres Zwecks, der zur Folge hat, daß kein Gesellschafter über seinen Anteil verfügen und daß der Schuldner nur an alle Gesellschafter leisten kann, stellt sich die Leistung rechtlich als eine unteilbare dar.

Im § 2039 B.G.B., der fast wörtlich dem § 432 Abs. 1 ent-

spricht, ist bestimmt, daß, wenn ein Anspruch zum Nachlaß gehört, jeder Miterbe die Leistung an alle Erben verlangen kann. Die Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt, daß sie im Anschluß an die Praxis des älteren preussischen Rechts als ohnedies im Wesen der gesamten Hand begründet und als bereits in der allgemeinen Bestimmung des § 432 enthalten angesehen worden ist und daß man es nur aus Zweckmäßigkeitsgründen für rätlich erachtet hat, sie für die Erbengemeinschaft noch besonders im Gesetz auszusprechen (vgl. die Protokolle der 2. Kommission Bd. 5 S. 863—865). So hat auch der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteile vom 2. Januar 1905, Rep. IV. 298/04, ausgeführt, daß § 2039 keineswegs eine singuläre, auf die Erbengemeinschaft beschränkte Bestimmung enthalte, daß vielmehr alle Erwägungen, die den Gesetzgeber bestimmen konnten, den Grundsatz der Verfügungsgebundenheit (§§ 2033, 2040) bei der Erbengemeinschaft zu durchbrechen, auch auf die sonstigen dem Bürgerlichen Gesetzbuch bekannten Gesamtrechtsverhältnisse zuträfen, daß dies insbesondere auch von der Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft wenigstens dann gelte, wenn die sonst dem Mann aus § 1443 B.G.B. zustehende Verfügungsgewalt durch seinen Tod beendet und auch nicht auf die überlebende Witwe übergegangen sei. Diesen Ausführungen schließt sich der erkennende Senat an und hält daher den im § 432 im allgemeinen aufgestellten Grundsatz, daß bei unteilbarer Leistung jeder Berechtigte Leistung an alle Berechtigten fordern kann, auf das weitere dem Bürgerlichen Gesetzbuch bekannte Rechtsgebilde der gesamten Hand, die Gesellschaft, selbst dann für anwendbar, wenn der Gegenstand der der Gesellschaft geschuldeten Leistung an sich ein teilbarer ist.

Hiernach ist der Kläger kraft eigenen Rechtes befugt, Zahlung an alle Gesellschafter zu verlangen. Er hat dies dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er mit seinem in der 1. Instanz gestellten Hauptantrag Zahlung zu Händen des von allen Gesellschaftern beauftragten Rechtsanwalts Dr. D., und daß er mit dem in der 2. Instanz gestellten Eventualantrag Zahlung an ihn selbst als den von dem dazu beauftragten Gläubigerausschuß zur Einziehung für sämtliche Gesellschafter Ermächtigten gefordert hat. Die Ausführung des Berufungsgerichts, daß dem Kläger durch die Erteilung dieser Ermächtigung nur die Stellung eines Prozeßbevollmächtigten zukomme, geht fehl, weil der

Kläger kraft eigenen Rechts, also als Partei befugt ist, Zahlung an einen von allen Gesellschaftern Bevollmächtigten zu verlangen.

Der vom Kläger gestellte Hauptantrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung an Rechtsanwalt Dr. D. würde allerdings nicht begründet sein, wenn auch der Beklagte, was das Vorbringen der Parteien nicht genau erkennen läßt, zu den Gesellschaftern gehören sollte. Denn da, wie angenommen werden muß, der genannte Rechtsanwalt nicht auch von ihm zur Empfangnahme der Zahlung bevollmächtigt worden ist, würde dieser nicht von allen Gesellschaftern ermächtigt worden sein, die Leistung an ihn daher nicht Leistung an alle Gesellschafter sein. In einem solchen Falle läßt sich das Recht des einzelnen Gesellschafters, Leistung an alle Gesellschafter kraft eigenen Rechts zu fordern, nur in der Weise geltend machen, daß der Schuldbetrag hinterlegt wird. Hierauf ist der in der 1. Instanz gestellte Eventualantrag gerichtet.“ . . .